

Öffentliche Bekanntmachung

der XI. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid – Friedhofsgebührensatzung – vom 02.03.2001, geändert am 17.11.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 1, 2, 4 - 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) sowie des § 5 der Satzung für den Friedhof der Stadt Burscheid vom 21.02.2001 – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Burscheid in seiner Sitzung vom 17.11.2022 folgende XI. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 02.03.2001 beschlossen:

Artikel I

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Stadt Burscheid erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Dauergrabstätte (§ 16 Friedhofsatzung der Stadt Burscheid)

	Gebühr EURO
1. Wahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	1.356,00 45,20
2. Reihengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.067,00
3. Pflegefreie Reihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren für nach dem 5. Lebensjahr Verstorbene	1.500,00
4. Reihengrabstätte (Kindergrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren für bis zum 5. Lebensjahr Verstorbene	250,00
4a. Pflegefreie Grabstelle für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren	100,00
5. Urnenwahlgrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	900,00 45,00

	Gebühr EURO
6. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	855,00 42,75
7. Pflegefreie Urnenreihengrabstätte (Rasengrab) Nutzungs- recht für die Dauer von 20 Jahren für Verstorbene ohne Alterseinschränkung	820,00
8. Anonyme Urnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zzgl. gesetzliche USt. (z. Zt. 19 %)	(netto 705,00) 838,95
9. Pflegefreie Baumurnengrabstätte Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren zzgl. gesetzliche USt. (z. Zt. 19 %)	(netto 857,00) 1.019,83
10. Wahlgrabkammer Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	1.958,00 130,54
11. Kolumbarium (pflegefrei) Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren Ausgleichsgebühr je Jahr	1.808,00 90,40

II. Bestattungsgebühren

1. Erdgrab	915,00
2. a) Urnengrab (Nr. 5, 6, 7)	183,00
b) Urnengrab (Nr. 8, 9)	(netto 183,00)
zzgl. gesetzliche USt. (z. Zt. 19 %)	217,77
3. Kindergrab	274,00
4. Grabkammer	640,00
5. Kolumbarium	183,00

Artikel II

Die XI. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Burscheid, den 18.11.2022

Der Bürgermeister

Runge

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.